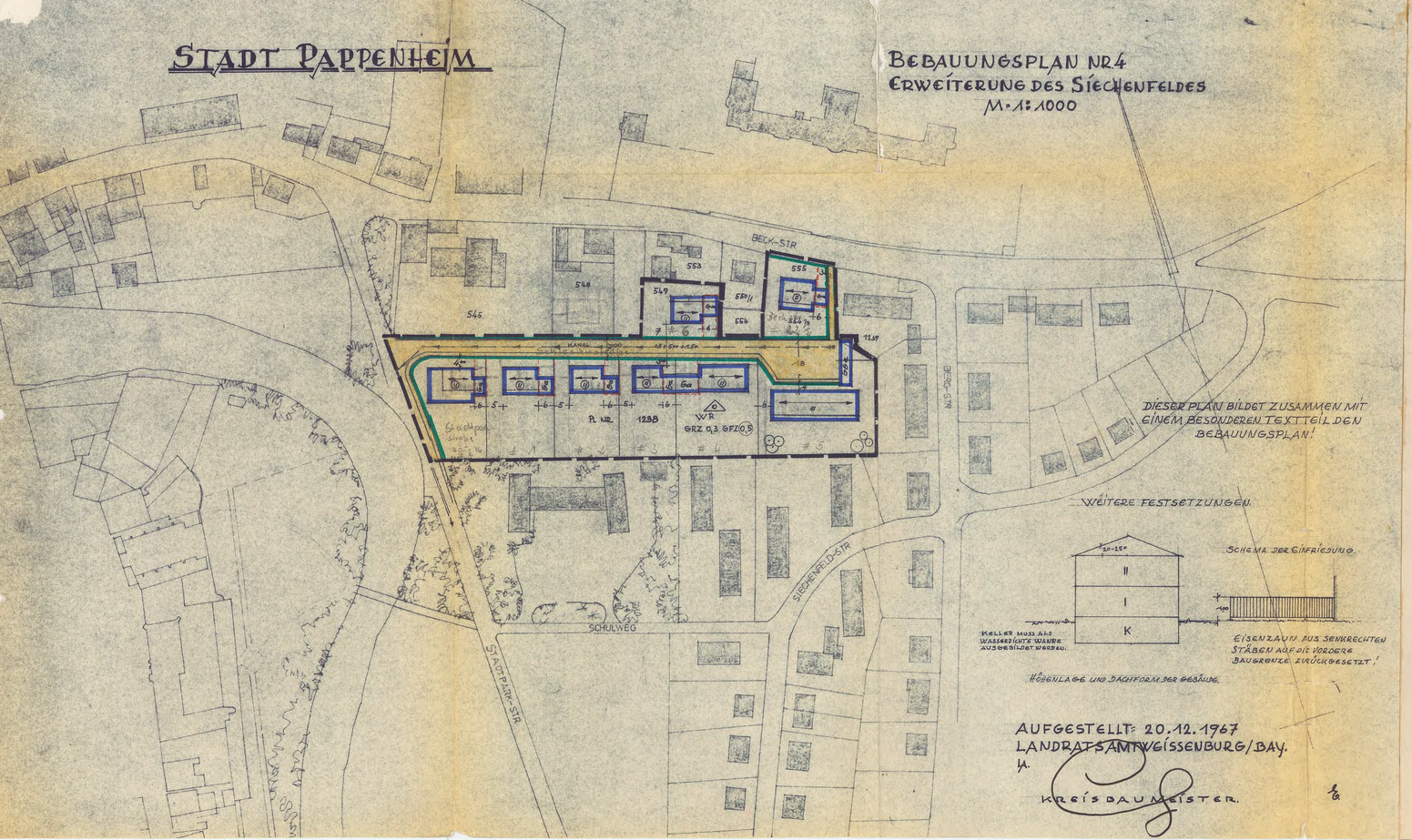
STADT PAPPENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR 4
ERWEITERUNG DES SIECHENFELDES
M. 1:1000



AUFGESTELLT: 20.12.1967
LANDRATSAMT WEISSENBURG/BAY.
i.A.
KREISBAUMEISTER.

Zeichenerklärung

A) für die Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Zahl der Vollgeschosse
- (I) Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß zwingend
- III Erdgeschoß und 2 Vollgeschoß-Höchstgrenze
- Gz Flächen für Garagen / Nebengebäude erdgeschossig zwingend
- +7,00+ Breite der Straßen
- Straßenverkehrsflächen
- 0,3 Grundflächenzahl
- (0,5) Geschoßflächenzahl
- Firstrichtung zwingend
- E Einzel- und Doppelhäuser zulässig

B) für die Hinweise

- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- Hauptversorgungsleitungen - Kanal vorhanden -
- Hauptversorgungsleitungen - Kanal geplant -
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- 271 Vorhandene Grundstücksgrenzen mit Flurnummern

Die ~~Gemeinde~~ Stadt hat mit Beschluß vom 23. Nov. 1967 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG aufgestellt.
Gem. § 2 Abs. 6 öffentlich ausgelegt vom 27. Dez. 1967 bis 29. Jan. 1968

Pappenheim, den 3. Mai 1968

I. Bürgermeister

Das Landratsamt Weißenburg/Bay. hat diesen Bebauungsplan mit Bescheid vom 27. Mai 1968 Nr. II gem. § 11 BBauG i.V. mit der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Regierung nach dem Bundesbaugesetz auf die Kreisverwaltungsbehörden vom 17. Oktober 1963 genehmigt.

Pappenheim, den 31. Mai 1968

I. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG, das ist am 31. Mai 1968 rechtsverbindlich

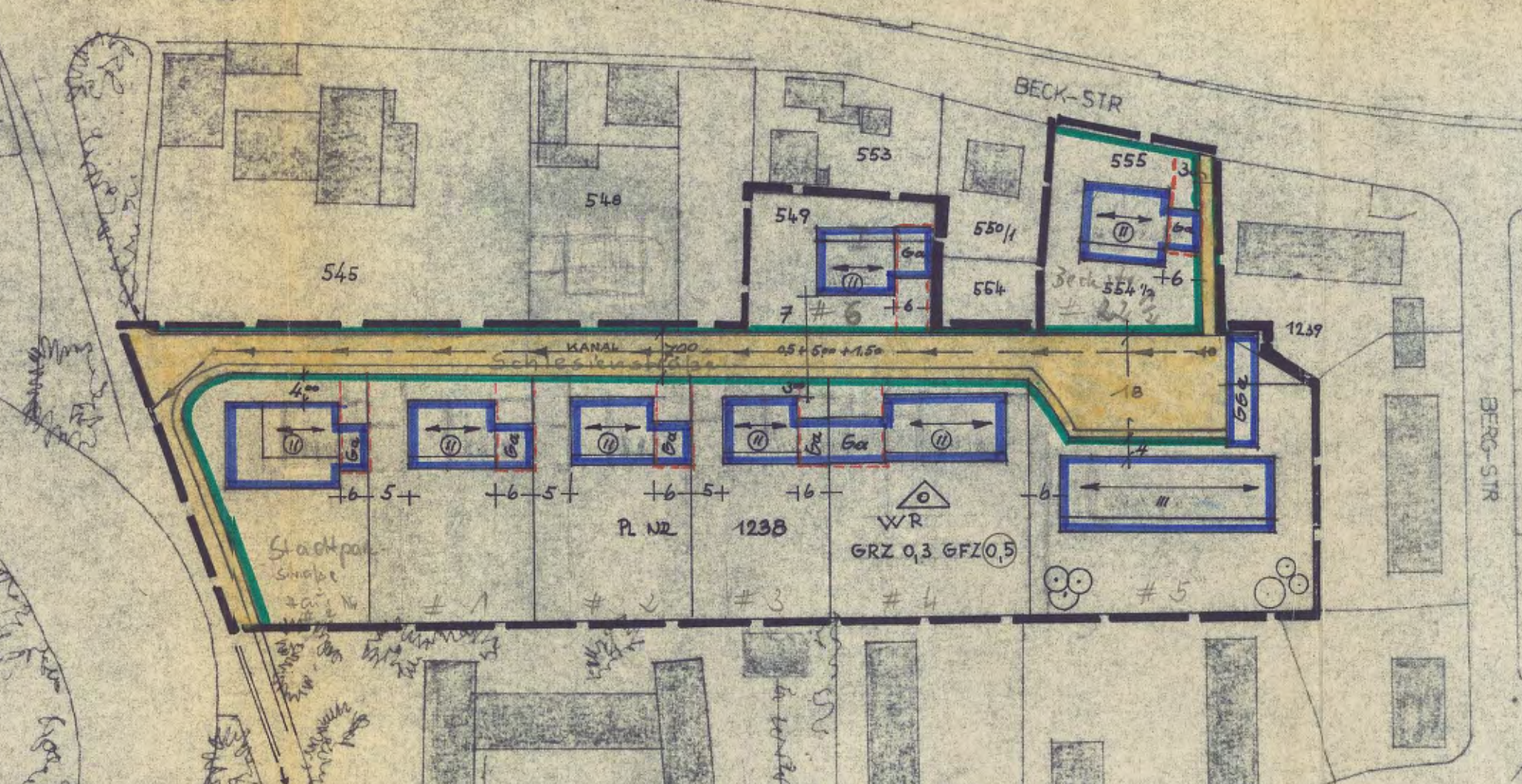
Pappenheim, den 31. Mai 1968

I. Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat in der Gemeindeverwaltung vom 31. Mai 1968 bis 1. Juli 1968 aufgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit dieser Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Pappenheim, den 1. Juli 1968

I. Bürgermeister


BECK-STR
553
555
548
549
550/1
554
554 ½
545
KANAL
Schienenstraße
1239
BERG-STR
PL NR 1238
WR
GRZ 0,3 GFZ 0,5
Stadtpark
Straße

Zeichenerklärung

A) für die Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches

Straßenbegrenzungslinie

Baugrenze

Zahl der Vollgeschosse

II Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß zwingend

III Erdgeschoß und 2 Vollgeschoß-Höchstgrenze

Ga Flächen für Garagen / Nebengebäude erdgeschossig zwingend

+7,00+ Breite der Straßen

Straßenverkehrsflächen

0,3 Grundflächenzahl

(0,5) Geschoßflächenzahl

Firstrichtung zwingend

O Einzel- und Doppelhäuser zulässig

B) für die Hinweise

vorhandene Wohngebäude

vorhandene Nebengebäude

Hauptversorgungsleitungen - Kanal vorhanden -

Hauptversorgungsleitungen - Kanal geplant -

Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

217 Vorhandene Grundstücksgrenzen mit Flurnummern

Die ~~Gemeinde~~ Stadt hat mit Beschluß vom 23. Nov. 1967
diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG aufgestellt.
Gem. § 2 Abs. 6 öffentlich ausgelegt vom 27. Dez. 1967 bis 29. Jan. 1968

Pappenheim, den - 3. Mai 1968

I. Bürgermeister

Das Landratsamt Weißenburg/Bay. hat diesen Bebauungsplan mit Bescheid vom 27. Mai 1968 Nr. II gem. § 11 BBauG i.V. mit der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Regierung nach dem Bundesbaugesetz auf die Kreisverwaltungsbehörden vom 17. Oktober 1963 genehmigt.

Pappenheim, den 31. Mai 1968

I. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG, das ist am 31. Mai 1968 rechtsverbindlich

Pappenheim, den 31. Mai 1968

I. Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat in der Gemeindeverwaltung vom 31. Mai 1968 bis 1. Juli 1968 aufgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit dieser Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Pappenheim, den 1. Juli 1968

I. Bürgermeister

Stadt Pappenheim Landkreis Weißenburg/Bay.

S a t z u n g

der Stadt Pappenheim
über den Bebauungsplan Nr.4 für das Gebiet
Erweiterung des Siechenfeldes

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz -BBauG- vom 23.6.1960 (BGBl.S.341) in Verbindung mit Art.107 BayBO 1962 (GVBl. 1962 S 179) beschließt die Stadt Pappenheim als Satzung den mit Verfügung des Landratsamtes vom Nr. genehmigten

B e b a u u n g s p l a n :

§ 1
Geltungsbereich

Für das Wohnsiedlungsgebiet gilt der vom Landratsamt Weißenburg/Bay. am 20.12.1967 ausgearbeitete Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

Der Geltungsbereich umfaßt die Grundstücke Fl.Nr.549, 554 1/2, 555, 1238 und Teil aus 1239.

§ 2
Art der baulichen Nutzung

1) Das Baugebiet wird als "Reines Wohngebiet" im Sinne des § 3 der VO über die bauliche Nutzung (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl 1 S.429) festgesetzt.

2) Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 BNutzVO sind nicht zulässig. Sie können aber ausnahmsweise innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, insbesondere in Verbindung mit Garagen, als Nebenräume oder anzubauende kleine Nebengebäude, und zwar auch innerhalb der Garagenflächen. Sie sind in diesem Fall abweichend von den festgesetzten Geschoßzahlen eingeschossig auszuführen.

b.w.

§ 3
Bauweise

Es wird die offene Bauweise festgesetzt mit der Abweichung, daß Garagen auf den im Plan festgesetzten Garagenflächen an der Grenze errichtet werden dürfen, auch dann, wenn sie mit dem Hauptgebäude baulich verbunden werden (sogenannte halboffene Bauweise). Diese Abweichung gilt entsprechend auch für untergeordnete Nebenanlagen, die gem. § 2 innerhalb der Garagenflächen zugelassen werden können. Zulässig ist in solchen Fällen jedoch nur die Grenzbebauung auf eine Länge von 8,oo m.

§ 4
Überbaubare Grundstücksflächen

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Anlagen im Sinne des § 23 Abs.5 BnutzVO nicht errichtet werden.

§ 5
Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Alle Gebäude müssen einen Außenputz erhalten. Auffallende Putzarten und Anstriche, die das Ortsbild stören, dürfen nicht verwendet werden.

Die Höhenlage und die Dachform ergeben sich aus dem Planblatt. Kniestöcke sind nicht zulässig.

Nebengebäude müssen sich in der äußeren Gestaltung, insbesondere in der Wahl der Baustoffe, den Hauptgebäuden anpassen.

Wellblechgaragen und Nebengebäude in ähnlicher Leichtbauweise sind nicht zulässig.

§ 6
Einfriedungen

Die Vorgärten sind entlang den Straßenverkehrsflächen (Gehsteige) mit einem Sockel von 25 cm Höhe einzufassen. Die Höhe muß parallel zur Straßenneigung verlaufen.

Zwischen den Wohngebäuden kann eine Einfriedung aus schmiedeeisernem Gitter mit Sockel in einer Gesamthöhe von 1,oo m errichtet werden, wobei der Stauraum vor den Garagen frei bleiben soll.

Die seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen können auch aus Drahtgeflecht -nicht über 1,oo m Höhe- mit Eisensäulen erstellt werden.

b.w.

§ 7
Anpflanzungen

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke des reinen Wohngebietes mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze sind als Grünflächen anzulegen oder gärtnerisch zu nutzen und zu unterhalten. Im allgemeinen sollen die als Grünflächen oder gärtnerisch angelegten Flächen mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Dies gilt insbesondere für die Vorgärten.

§ 8
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG, d.i. am rechtsverbindlich.

Pappenheim, den - 2. Mai 1968

Stadt Pappenheim

1. Bürgermeister